



# CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

## Inhalt

Vorwort.....	3
§ 1 – Einhaltung von Gesetzen, Menschenrechten.....	4
§ 2 – Arbeitnehmerrechte .....	4
2.1 Respekt- und würdevolle Behandlung der Mitarbeiter.....	4
2.2 Arbeitszeiten.....	5
2.3 Vergütung.....	5
2.4 Verbot von Kinderarbeit.....	5
2.5 Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit .....	6
2.6 Verbot von Diskriminierung.....	6
2.7 Vereinigungsfreiheit.....	6
§ 3 – Arbeitssicherheit.....	7
§ 4 – Produktsicherheit.....	7
§ 5 – Umweltschutz .....	7
§ 6 – Freier Wettbewerb .....	8
§ 7 – Korruptionsverbot .....	8
§ 8 – Geschenke, Einladungen, Bewirtungen .....	9
§ 9 – Auswahl von Geschäftspartnern .....	9
§ 10 – Geldwäsche, Außenhandel, Zahlungsverkehr und Barzahlungsverkehr .....	10
§ 11 – Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen.....	10
§ 12 – Schutz geistigen Eigentums.....	10
§ 13 – Befolgung dieses Code of Conducts.....	10
§ 14 – Universelle Geltung dieses Code of Conducts entlang der gesamten Wertschöpfungskette....	11
§ 15 – Sanktionen .....	12
§ 16 – Meldung von Verstößen.....	12

## Vorwort

Mit diesem Code of Conduct verdeutlicht die **Kunststofftechnik Borgsmann GmbH**, nachstehend **BOGM** genannt, seinen Anspruch, mit seinen Geschäftspartnern und Lieferanten gesetzestreu, integer und fair umzugehen und von diesen zu verlangen, dass diese sich ebenso verhalten. Er fasst die vielfältigen bestehenden Verhaltensregeln, mit denen die Geschäftspartner von BOGM vertraut sein müssen, zu einem für alle Geschäftspartner von BOGM verbindlichen Regelwert zusammen.

Viele der genannten Punkte werden vermutlich als Selbstverständlichkeit empfunden. Dieses Dokument soll insbesondere dort Orientierung schaffen und richtiges Verhalten fördern, wo Geschäftspartner von BOGM, insbesondere Lieferanten und Dienstleister in ihren Geschäftsbeziehungen zu BOGM vor rechtlichen und ethischen Herausforderungen stehen. Durch die strikte Einhaltung dieses Code of Conducts kann rechtlich einwandfreies Verhalten gewährleistet und zugleich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität von BOGM weiter gestärkt werden.

Universell geltende Kernwerte wie ein respektvoller und toleranter Umgang miteinander, bei dem der Wert und die Würde jedes Einzelnen anerkannt wird, ein faires und verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Mensch und Umwelt sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten spiegeln sich im „Code of Conduct“ für die Geschäftspartner von BOGM wieder. Unsere Leitsätze sind:

- die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften
- die kulturellen Unterschiede zu respektieren
- die soziale Verantwortung zu übernehmen
- die Umwelt und das Wohl der Mitarbeiter zu schützen
- faires, respektvolles vorausschauendes Handeln
- die Förderung des Teamgedankens

Diese Leitsätze drücken die Unternehmenskultur von BOGM aus. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für ein Klima, das durch Vertrauen und Zuversicht geprägt ist. Bei allen Geschäftstätigkeiten erkennt BOGM die eigenen gesellschaftlichen Verpflichtungen an. Die genannten Verhaltensregeln sollen aber nicht in das Privatleben von Mitarbeitern eingreifen, sondern das Verhalten der Mitarbeiter im geschäftlichen Zusammenhang klarstellen. BOGM geht davon aus, dass alle Mitarbeiter entsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu handeln. Diese Richtlinie unterstützt unsere Mitarbeiter auch beim täglichen Umgang mit ethischen und rechtlichen Fragen.

## § 1 Einhaltung von Gesetzen, Menschenrechten

BOGM unterliegt zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Normen und beachtet diese. Alle mit BOGM abgeschlossenen Geschäfte müssen deshalb diesen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen formell und inhaltlich entsprechen. Von besonderer Bedeutung sind für BOGM die Menschenrechte sowie die jeweils geltenden internationalen und nationalen Vorschriften, welche

- das Arbeitsrecht- und den Arbeitsschutz;
- das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit;
- den Umweltschutz;
- den Wettbewerbsschutz;
- Steuern und Zölle;
- das Verbot und die Bekämpfung von Terrorismus, Geldwäsche und Korruption und
- die Produktsicherheit

betreffen.

BOGM erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie diese Bestimmungen ihrerseits einhalten und diese ihre Vorlieferanten und Unterauftragnehmer zu deren Einhaltung entlang der gesamten Lieferkette verpflichten.

Soweit national und international geltende Gesetze und Vorschriften strenger sind, als dieser Code of Conduct, sind diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

## § 2 Arbeitnehmerrechte

Die Geschäftspartner von BOGM behandeln ihre Mitarbeiter<sup>1</sup> fair, gesetz- und rechtmäßig.

Dies umfasst insbesondere die folgenden Aspekte:

### 2.1. Respekt- und würdevolle Behandlung der Mitarbeiter

Die Geschäftspartner von BOGM behandeln ihre Mitarbeiter mit Respekt und Würde. Jegliche Art der körperlichen, psychischen, sexuellen oder verbalen Belästigung, Nötigung oder Gewalt und jegliche andere Form der Einschüchterung sind unabhängig von den geltenden lokalen Gesetzen und Standards in jedem Fall verboten. Die Geschäftspartner

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Begriff „Mitarbeiter“ der Einfachheit halber für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftspartner von BOGM und deren Tochterfirmen verwendet, womit zugleich auch Leiharbeiter und sämtliche Führungskräfte gemeint sind

von BOGM dürfen ihre Mitarbeiter keinen disziplinarischen Maßnahmen aussetzen, wenn sie sich über ihre Arbeitsbedingungen und insbesondere über Verstöße gegen diesen Code of Conduct beschweren.

## 2.2. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden ILO-Standards entsprechen.

## 2.3. Vergütung

Die Geschäftspartner von BOGM müssen ihre Mitarbeiter rechtzeitig, vollständig und regelmäßig mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel entlohnen. Die Höhe der Vergütung darf den rechtlich gültigen und zu garantierenden Mindestlohn nicht unterschreiten. Die gezahlte Vergütung soll den Mitarbeitern der Geschäftspartner von BOGM und deren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen.

## 2.4. Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Form von Kinderarbeit ist streng untersagt. Die Geschäftspartner von BOGM beachten deshalb die in den ILO-Konventionen 138 (Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung 1973) und 182 (Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 1999) enthaltenen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Das Mindestalter eines Mitarbeiters muss stets mindestens dem Alter entsprechen, in dem die Schulpflicht des Landes endet, in dem der Mitarbeiter tätig ist und darf in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Es gelten die Ausnahmen der ILO.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Kinderarbeit hat der Geschäftspartner von BOGM geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche der Rehabilitation und sozialen Eingliederung des betroffenen Kindes dienen und diesem die Erlangung eines allgemeinen Schulabschlusses entsprechend innerstaatlicher Normen ermöglichen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in Verhältnisse entlassen werden, in welchen sie Gefahr laufen, ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familien durch Kriminalität, Drogenhandel oder Prostitution verdienen zu müssen. Die Familien dieser Kinder sind ggf. in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Geschäftspartner von BOGM müssen im Rahmen ihres Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung einrichten, die unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der davon Betroffenen führen dürfen.

## 2.5. Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei und Knechtschaft ist streng untersagt. Insbesondere untersagt sind sämtliche Tätigkeiten und Dienstleistungen, die einer Person unter Androhung von Strafmaßnahmen auferlegt werden und für die sich die genannte Person nicht freiwillig angeboten hat oder solche Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von Schulden verlangt werden. Den Geschäftspartnern von BOGM ist es untersagt, Eigentum, Löhne und persönliche Unterlagen ihrer Mitarbeiter wie Reisepässe, Personalausweise, Sozialversicherungsausweise, Arbeitspapiere und Ausbildungsbescheinigungen einzubehalten. Auch dürfen die Geschäftspartner von BOGM von ihren Mitarbeitern bei der Einstellung keine Anwerbegebühren (sog. recruitment fees) verlangen. Geschieht dies dennoch, sind diese unverzüglich in voller Höhe an die betroffenen Mitarbeiter zurückzubezahlen.

## 2.6. Verbot von Diskriminierung

Jegliche Form von Diskriminierung (insbesondere Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Alter, Rasse, Kaste, Nationalität, sozialer, ethnischer und nationaler Herkunft, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller oder politischer Orientierung) ist streng verboten.

## 2.7. Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, sich frei zu vereinigen, Arbeitnehmervertretungen, einen Betriebsrat und Gewerkschaften zu gründen und ihnen anzugehören, sowie sich bei Tarifverhandlungen, sowie für andere Mitarbeiter zu engagieren, ist anzuerkennen. In Ländern, in welchen diese Rechte durch lokale Gesetze eingeschränkt sind, sollen in den Betrieben der Geschäftspartner von BOGM die Möglichkeiten hierzu geschaffen werden. Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, dürfen nicht benachteiligt werden.

Die in diesem § 2 enthaltenen Bestimmungen dürfen nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch (unechte) Ausbildungsprogramme, Leiharbeitsverhältnisse, Kontraktarbeit o.ä.

## § 3 Arbeitssicherheit

Der Arbeitsplatz und das Ausüben der beruflichen Tätigkeit darf die Gesundheit und Sicherheit jedes Mitarbeiters eines Geschäftspartners von BOGM nicht gefährden. Hierzu haben die Geschäftspartner von BOGM ihre Mitarbeiter vor physikalischen, chemischen und biologischen Gefahren an ihrem Arbeitsplatz zu schützen.

Die Geschäftspartner von BOGM müssen Arbeitsplatzrisiken und ggf. entstehende Notfallsituationen identifizieren und hierauf angemessen reagieren, indem diese Risiken abgestellt, oder durch mit den Sicherheitsbehörden abzustimmenden Maßnahmen wie effektiven Brandschutz, Notfallpläne, und regelmäßig stattfindende Übungen (etwa im Bereich medizinischer Notversorgung, Evakuierungen, Erste Hilfe) im größtmöglichem Umfang vermindert werden.

Die Geschäftspartner von BOGM haben ihren Mitarbeitern saubere sanitäre Anlagen in geschlechtsspezifischer Trennung, sowie Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Bei der Stellung von Schlafräumen müssen auch diese geschlechtsspezifisch getrennt, sauber und sicher sein.

Auf die besonderen gesundheitlichen Belange und Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen wie schwangeren Frauen, jungen Müttern sowie Menschen mit Behinderungen hat jeder Geschäftspartner von BOGM in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

## § 4 Produktsicherheit

Die Sicherheit der Produkte von BOGM ist von entscheidender Bedeutung. Die vom Geschäftspartner an BOGM gelieferten Waren und Produkte müssen daher die geltenden Produktsicherheitsvorschriften einhalten und dürfen weder Mängel noch gefährliche Eigenschaften aufweisen, die beispielsweise die Gesundheit unserer Kunden oder Dritter beeinträchtigen oder deren Eigentum schädigen könnten.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BOGM in ihrer aktuellen Fassung.

## § 5 Umweltschutz

BOGM will einen bedeutsamen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und verpflichtet daher sich und seine Geschäftspartner, den Boden, das Wasser, die Luft und die natürliche Artenvielfalt zu schützen und zu erhalten.

Jeder Geschäftspartner von BOGM hat sich aktiv darum zu bemühen, negative Auswirkungen auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und zu vermindern, sowie sorgsam und sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen. Insbesondere sind wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduktion des Energie- und Rohstoffverbrauchs, sowie der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ergreifen. Ferner ist mit Chemikalien so umzugehen, dass die Gesundheit der Mitarbeiter und die Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Abfälle, die bei der Produktion von Waren für BOGM entstehen, sind in geeigneter Weise zu sammeln und zu sortieren und wenn möglich dem Recycling zuzuführen, oder andernfalls rechtskonform zu entsorgen.

Die Geschäftspartner von BOGM dürfen an BOGM keine Waren oder Produkte liefern, welche Konfliktrohstoffe enthalten, also Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten angebaut oder gefördert werden und damit Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen.

## § 6 Freier Wettbewerb

BOGM achtet in allen geschäftlichen Vereinbarungen insbesondere auf die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung des freien Wettbewerbs. An Preisabsprachen oder verbotenen Abstimmungen des Marktverhaltens beteiligt BOGM sich nicht. BOGM bekennt sich zum fairen Umgang mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern und nutzt bestehende Handlungsspielräume nicht missbräuchlich aus.

## § 7 Korruptionsverbot

BOGM weiß um die Qualität seiner Produkte und Leistungen und ist davon überzeugt, dass diese in einem fairen Wettbewerb auch den höchsten Ansprüchen und Anforderungen standhalten werden. BOGM lehnt daher jede Form von Korruption und schon den Anschein korruptiven Verhaltens entschieden ab. Lieber verzichtet BOGM auf ein Geschäft, bevor gegen geltende Gesetze verstoßen und damit riskiert wird, dem Vermögen und dem Ansehen BOGM und seiner Produkte und Leistungen Schaden zuzufügen.

Auch die Geschäftspartner von BOGM und deren Mitarbeiter dürfen

- keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um damit ein günstiges Verhalten für den Geschäftspartner, BOGM oder auch für sich selbst oder Dritte zu erreichen und
- sich oder Dritten auch keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen, wenn dadurch der Eindruck entstehen kann, mit einem solchen Vorteil geschäftliche Entscheidungen beeinflussen zu können.



Dritte, z.B. Berater, Makler, Agenten oder andere Vermittler dürfen nicht eingeschaltet werden, um diese Regelung zu umgehen.

Jede Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen kann zu Interessenkonflikten führen und wird daher von BOGM grundsätzlich abgelehnt.

Provisionen und Honorare, die an Berater, Vertreter, Makler, oder Agenten gezahlt werden, müssen stets einem Drittvergleich standhalten und im Verhältnis zu den erbrachten und rechtmäßigen Leistungen angemessen sein.

Das Verbot, unzulässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, gilt insbesondere soweit der Geschäftspartner von BOGM Kontakt zu in- und ausländischen Amtsträgern oder Behörden hat. Dem Geschäftspartner von BOGM ist bewusst, dass schon Mitarbeiter staatlicher Unternehmen oder Personen, die im öffentlichen Interesse handeln, Amtsträger sein können.

## § 8 Geschenke und Einladungen

BOGM hat seine Mitarbeiter angewiesen, keine Geschenke anzunehmen, die als Bestechung angesehen werden können.

BOGM hat seine Mitarbeiter darüber hinaus dazu angewiesen, keine Einladungen zu Veranstaltungen anzunehmen, die als Bestechung angesehen werden können. In jedem Fall dürfen Mitarbeiter von BOGM nur dann zu Veranstaltungen eingeladen werden, wenn die Einladung einen geschäftlichen Bezug zu der Tätigkeit des Mitarbeiters aufweist und BOGM die Einladung genehmigt. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Compliance-Beauftragte von BOGM oder die Geschäftsführung.

BOGM weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zum unmittelbaren Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Geschäftspartner und zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den betroffenen Mitarbeiter von BOGM führen kann.

## § 9 Auswahl von Geschäftspartnern

BOGM sucht seine Geschäftspartner, insbesondere Lieferanten und Dienstleister, in einem geordneten Verfahren nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aus. Zu diesen Kriterien gehört auch die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen aus diesem Code of Conduct.

Grundsätzlich werden keine Amtsträger als Geschäftspartner oder Vermittler, Agenten, o.ä. eingesetzt.

## § 10 Geldwäsche, Außenhandel, Zahlungsverkehr und Barzahlungs-verkehr

Die Geschäftspartner von BOGM unterhalten nur Geschäftsbeziehungen mit solchen Geschäftspartnern, die sie kennen, deren wirtschaftlich Berechtigte ihnen bekannt und von deren Integrität sie jeweils überzeugt sind. Die Geschäftspartner von BOGM beachten die geltenden Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

## § 11 Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen

Die Geschäftspartner von BOGM sind dazu verpflichtet, die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und anderen Betroffenen zu beachten.

Soweit die Informationssysteme eines Geschäftspartners von BOGM vertrauliche Informationen, Geschäftsheimnisse oder Daten von BOGM enthalten, müssen diese angemessen gegen den unbefugten Zugriff oder die unbefugte Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung geschützt werden.

## § 12 Schutz geistigen Eigentums

BOGM respektiert und schützt geistiges Eigentum jeglicher Art. Die vom Geschäftspartner gelieferten Waren und Produkte dürfen geistiges Eigentum nicht verletzen. Geistiges Eigentum ist ein wertvolles Gut, das nicht unbefugt verwendet und offengelegt werden darf und dementsprechend zu schützen ist. Dies umfasst Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, Urheberrechte, Handelsmarken und Logos sowie Geschmacksmuster, Geschäftschancen und Produktspezifikationen und gilt unabhängig davon, ob es das geistige Eigentum von BOGM, Geschäftspartnern oder Dritten ist.

## § 13 Befolgung dieses Code of Conducts

Jeder Geschäftspartner von BOGM ist dazu verpflichtet, diesen Code of Conduct einzuhalten und muss sicherstellen, dass sämtliche Produktionsprozesse unter Bedingungen stattfinden, die diesen Code of Conduct beachten.

## § 14 – Universelle Geltung dieses Code of Conducts entlang der gesamten Wertschöpfungskette

Da die in diesem Code of Conduct niedergelegten Regelungen in der gesamten Wertschöpfungskette Anwendung finden sollen, verpflichten die Geschäftspartner von BOGM ihre Vorlieferanten und Unterauftragnehmer ihrerseits, diesen Code of Conduct einzuhalten. Sollte es einem Geschäftspartner von BOGM nicht gelingen, einen Vorlieferanten oder Unterauftragnehmer hierzu zu verpflichten, hat er BOGM hiervon unverzüglich zu informieren.

## § 15 – Sanktionen

Die Einhaltung dieses Code of Conducts durch seine sämtlichen Geschäftspartner entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist von BOGM von besonderer Bedeutung. BOGM behält sich vor, Geschäftsbeziehungen bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere bei Verstößen gegen Menschenrechte oder gegen das Verbot von Kinder- oder Zwangsarbeit, aber auch bei ungenügender Dokumentation, unverzüglich zu beenden und weitere Rechte wie Schadensersatz geltend zu machen. Es liegt im Ermessen von BOGM, hierauf zu verzichten, wenn der Geschäftspartner nachweisen kann, unverzüglich effektive Maßnahmen zur Behebung aktueller und zur Vermeidung künftiger Verstöße eingeleitet zu haben.

## § 16 – Meldung von Verstößen

BOGM unterstützt den umfassenden Schutz von Whistleblowern durch die Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes. Dementsprechend haben die Mitarbeiter von BOGM, aber auch die Geschäftspartner von BOGM und deren Mitarbeiter Möglichkeit, Verstöße gegen diesen Code of Conduct (insbesondere gegen das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Korruption), aber auch weitere Gesetzes- und Regelverstöße, welche die Lieferbeziehung zwischen BOGM dem Geschäftspartner betreffen, an folgende Stelle vertraulich und anonym zu melden, ohne dafür Repressalien oder sonstige Nachteile befürchten zu müssen:

<https://www.bogm.de/hinweisgeberschutz/>

oder per Post

**Kunststofftechnik Borgmann GmbH**  
**Hinweismeldestelle**  
**Hermann-Kemper-Straße 7-9**  
**49593 Bersenbrück**

per Telefon

**05439/8095-150**



BOGM und der ggf. betroffene Geschäftspartner von BOGM werden diesen Hinweisen vertraulich nachgehen und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen, um festgestellte Verstöße und Missstände zu beseitigen.

---

Kristin Landwehr  
Geschäftsleitung

---

Michael Papenbrock  
Einkaufsleitung

Bersenbrück, im Februar 2024

